

Kulturpapier 2017 der Ortsbürgergemeinde Aarau

Beiträge und Leistungen der Ortsbürgergemeinde Aarau
an die Öffentlichkeit (Kultur)

Grundsätze zum kulturellen Engagement
der Ortsbürgergemeinde Aarau

1. Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinde Aarau (OBG) leistet jährlich wiederkehrend finanzielle, immaterielle und materielle Beiträge an das Gemeinwesen und erbringt Dienstleistungen, die der Gesamtbevölkerung zugutekommen (Leistungen an die Öffentlichkeit). Neben infrastrukturellen Leistungen wie beispielsweise unentgeltliche Baurechte für Sportnutzungen und Dienstleistungen wie z. B. Weihnachtsbäume an Heime und Schulen oder das zur Verfügung stellen von Erholungsanlagen und -einrichtungen im Wald (Anhang 1) beteiligt und engagiert sich die OBG auch substantiell am und für das Kulturleben der Stadt Aarau. Dieses Engagement erfolgt einerseits als Trägerin eigener Institutionen, andererseits durch wiederkehrende und einmalige Beitragssprechungen im Bereich Kultur.

Der bisher aktuellste Bericht über das kulturelle Engagement der Ortsbürgergemeinde Aarau datiert vom 29. März 1996. Da sich im Verlauf von 20 Jahren die Rahmenbedingungen verändert haben und die Schnittstelle zwischen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde Aarau zunehmend unklarer geworden ist, wurde im Herbst 2016 im Auftrag der Stadtpräsidentin¹ und unter der Leitung der Ortsbürgergutsverwaltung² sowie unter Mitwirkung der Mitglieder der Ortsbürgerkommission³, der Leitung Forum Schlossplatz⁴ und der Kulturstelle der Stadt Aarau⁵ das vorliegende Grundlagenpapier erarbeitet.

Ziel der Neuformulierung war es, insbesondere die Schnittstellen zwischen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde Aarau betreffend Zuwendungen an Kulturprojekte Dritter zu klä-

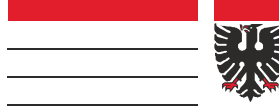
¹ Stadtpräsidentin Jolanda Urech

² Stadtoberförster Christoph Fischer

³ Yves Baumgärtner, Heinrich Hochuli, Susanne Merki, Christoph Schmid, Susanne Vögeli, Willi Weiersmüller

⁴ Nadine Schneider

⁵ Melanie Morgenegg



ren. Des Weiteren wurde die Grundhaltung der Ortsbürgergemeinde betreffend ihrer kulturellen Leistungen und Beiträge untersucht und daraus die Kriterien der kulturellen Leistungserbringung und der Vergabepraxis formuliert. Im Folgenden sind die Resultate kompakt zusammengestellt. Sie gelten als Leitplanken bei der Vergabe von wiederkehrenden und einmaligen finanziellen und materiellen Kulturmitteln an Dritte durch die Ortsbürgergemeinde und den Stadtrat (Bewilligungs- und Delegationsinstanzen) sowie durch die Ortsbürgergutsverwaltung (Administration / Vollzug).

2. Die Prämisse: Der «Kulturellen Demokratie» verpflichtet

Die Ortsbürgergemeinde Aarau orientiert sich bei ihrem kulturellen Engagement an einem weiten Kulturbegriff, wie ihn sowohl die UNESCO als auch der Europarat definieren.

«Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.» (UNESCO)

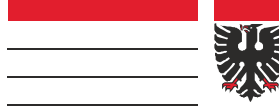
«Kultur ist alles, was dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden, alles was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können.» (Europarat)

Dabei handelt es sich um einen vielschichtigen, dynamischen Ansatz, der weit über ein enges Verständnis von Kunst hinausgeht. Kunst macht in diesem Sinne zwar einen bedeutsamen Teil, aber eben nur einen Teil der Kultur aus.

Die Orientierung an diesem Kulturverständnis leitet sich u. a. daraus ab, dass die OBG – ungleich der Einwohnergemeinde – nicht entlang ausdifferenzierter Verwaltungseinheiten organisiert ist. Die OBG verfügt nicht über spezifische Abteilungen mit Spartenverantwortung (Sport, Soziales, Kunst/Kultur, Freizeit etc.), sondern subsumiert ihre Leistungen aus einer übergeordneten Einheit heraus.

Das heisst, im Bereich ihrer kulturellen Leistungen sollen eine möglichst breite Anspruchsgruppe (Abbild der Ortsbürgergemeinde) und unterschiedlichste Projekte berücksichtigt werden, welche die direkte Beteiligung am Kulturleben und damit an der Gesellschaft ermöglichen (Kulturelle Demokratie).

Die Legitimation für das kulturelle Engagement der Ortsbürgergemeinde basiert auf dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Anhang 2). Hier sind im § 2 die Aufgaben wie folgt umschrieben (Auszug)



«Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens.

Sofern ihre Mittel (...) ausreichen, obliegt ihnen im Weiteren:

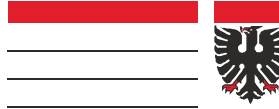
a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Stützung kultureller und sozialer Werke ...»

3. Zwei Gemeinden – zwei Kulturförderstrategien und Kriterien

Während sich die Kulturförderung der Einwohnergemeinde Aarau per definitionem auf die traditionellen Sparten (Bildende Kunst, Literatur, Theater, Musik, Tanz, etc.) und deren Förderung ausrichtet, bildet sich im Engagement der Ortsbürgergemeinde – traditionell – eine breite Förderstrategie ab, in welcher alle (sozio-)kulturellen Sparten und Ansätze vertreten sind. Diese Förderung erfolgt z. B. durch

- a) das Betreiben eigener Kulturengagements (Trägerschaft)
(Forum Schlossplatz, Wildpark Roggenhausen, Wald: Vermittlung und Pflege, Erholung, Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit)
- b) die Realisierung / Unterstützung wiederkehrender Produkte und Projekte (Neujahrsblätter, Kajakwasserung)
- c) wiederkehrende Leistungen an Dritte (GZ Telli, Gästetelier Krone, Bachfischet [Schülerverpflegung])
- d) (Material-)Support von Aarauern Traditionen (Maienzug, Bachfischet [Ruten], Weihnachtsbaumaktionen u.ä.)
- e) einmalige finanzielle oder materielle Beiträge an Dritte (Projekte aller Sparten, Kultur im engeren Sinne, Sport, Freizeit, Soziales; an Private, Vereine und unabhängige Organisationen)
- f) das unentgeltliche Zurverfügungstellen von Baurechtsarealen für sportliche oder kulturelle Nutzungen (z. B. Fussballstadion Brügglifeld, Rennbahn und Reithalle im Schachen, Telliring, Schwimmbad und Fussballplätze im Schachen)
- g) die Abgabe von Baurechtsarealen zu einem symbolischen Zins für öffentliche Nutzungen (z. B. Schulhaus und Sporthalle Schachen, Leichtathletikareal Telli)

Ziel der OBG ist es, Projekte zu unterstützen, welche die Beteiligung verschiedener Bevölkerungskreise ermöglicht, einen partizipativen Ansatz verfolgen, kulturelle Bestrebungen also, die es, wie in der Europarat-Definition verfasst, dem Individuum erlauben, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden (Kulturelle Demokratie).



Bei der Vergabe von Mitteln gelten vier Hauptkriterien:

1. Partizipative Ausrichtung (Miteinbezug oder Beteiligung der Bevölkerung)
2. Relevanz für die Stadt Aarau oder die nähere Umgebung resp. Bezug zur OBG
3. Berücksichtigung verschiedener Kulturfelder und Spartenvielfalt
4. Berücksichtigung versch. Gesellschaftskreise (Alter, Bildung, Geschlecht ...)

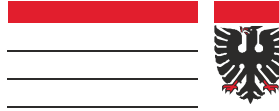
4. Das Kulturrengagement der Ortsgemeinde Aarau

4.1 Alljährliche Beiträge mit Vereinbarungen oder PA

An den alljährlich wiederkehrenden Beiträgen mit Vereinbarungen soll – unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Ortsgemeindeversammlung – grundsätzlich festgehalten werden.

Anpassungen der Beiträge sind möglich und im Rahmen der ordentlichen Budgetprozesse zu diskutieren, festzulegen und von der Ortsgemeindeversammlung genehmigen zu lassen wenn sie vom Stadtrat, von der Verwaltung, von Trägerschaften oder Bürgerinnen und Bürgern beantragt werden.

Unterstützungs-Bereich	Betrag pro Jahr	Basis
A) Natur und Umwelt (Bildung, Erholung)		
Wildpark Roggenhausen	2012 – 2015 Ø Fr. 224'200.-	Vereinbarung OBG mit Wildparkverein, PA 424 vom 08.04.2002 (Leistungsvertrag)
Zusatzleistungen Waldpflege, Erholungswald und Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit Wald, Waldumgang	Fr. 111'800.- ab 2017 Fr. 135'100.-	Satzungen Forstbetrieb Region Aarau (Stadtratsbeschluss 1163 vom 17.09.2007, Ortsgemeindeversammlung vom 12.11.2007) Anpassung der Satzungen nach Übernahme Bewirtschaftung Rohrer Wald, Stadtratsbeschluss 211 vom 21.03.2016

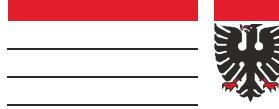


<p>B) Kultur (Mehrsparten/ Interdisziplinär)</p> <p>Forum Schlossplatz</p>	<p>Seit 2011 Fr. 230'000.-</p>	<p>Reglement Nr. 467, Beirat Forum Schlossplatz, PA 84 vom 1.01.1999 / Teilrevision Reglement per 01.01.2010, Stadtratsbeschluss 1455 vom 14.12.2009</p>
<p>C) Soziokultur/ Soziales</p> <p>GZ Telli</p>	<p>Seit 2009 Fr. 20'000.- ab 2018 Fr. 26'000.-</p>	<p>Stadtratsbeschluss 2881 vom 30.10.1972; Beschluss Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11.12.1972 Stiftungsurkunde Grundeigentümervertrag</p>
<p>D) Geschichte/ Dokumentation <i>Wiederkehrendes Engagement</i></p> <p>Aarauer Neujahrsblätter</p>	<p>2006 - 2015 Ø Fr. 42'500 Budget 2017 Fr. 57'000</p>	<p>Stadtratsbeschluss 2702 vom 25.08.1986 und 3894 vom 8.12.1986, Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1.12.1986 Stadträtlicher «Auftrag» an Redaktionskommission Neujahrsblätter</p>

4.2 Alljährliche Beiträge Basis «Gewohnheitsrecht / Tradition»

Die alljährlichen Beiträge sollen periodisch durch die Ortsbürgerkommission überprüft werden, z.B. alle vier Jahre (Legislatur), idealerweise rechtzeitig vor einer neuen Legislaturperiode, damit Anpassungen im ersten Budget der neuen Legislatur Eingang finden.

Wo es Sinn macht, Reporting verlangen (z.B. Kronenatelier).



Unterstützungs-Bereich	Betrag pro Jahr	Basis	Bemerkungen
E) Kunst			
Gästateatelier Krone	Seit 1997 Fr. 14'400	Entscheid Ortsbürgerge- meindeversammlung (OBGV) (Budgetbeschluss)	Reporting und Controlling
Kajak-Wasserung	2006 - 2015 Ø Fr. 5'000	Entscheid OBGV (Budgetbe- schluss)	
F) Immaterielle Tradi- tionen			
Maienzug, Bachfischet, Weihnachtsbäume an Heime und Schulen	2006 - 2015 Ø Fr. 18'100	Entscheid OBGV (Budgetbeschluss)	

4.3 Verschiedene kleinere Beiträge

Der Budgetposten «Verschiedene kleine Beiträge» diente bisher dazu, Gesuche, die im Laufe des Jahres eintrafen, mit kleineren Beiträgen (ca. 500 bis 2'500 Franken) sofort zu unterstützen. Die Vergabekompetenz dafür liegt beim Stadtrat, die Ortsbürgergutsverwaltung betreibt einen relativ hohen administrativen Aufwand (Kontakt zur Einwohnergemeinde, Einfordern fehlender Unterlagen, Bericht an den Stadtrat, etc.) und die Vergabe durch den Stadtrat erfolgte in den letzten Jahren nahezu diskussionslos.

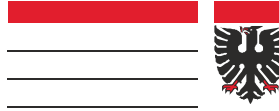
In den letzten Jahren waren dafür im jeweiligen Budget 10'000 bis 14'000 Franken eingestellt (Kompetenzbetrag Stadtrat).

Die Kompetenz für die Vergabe dieser kleineren Beiträge soll an die Ortsbürgergutsverwaltung delegiert werden, wobei die Vergaben mit Zustimmung der/des Ressortleiters/-in erfolgen soll.

4.4 Ehrenaussgaben und Repräsentationskosten

Im Budget der Ortsgemeinde wurde in den letzten Jahren jeweils die Position Ehrenaussgaben, Repräsentationskosten (2017: Fr. 2'500.-) eingestellt.

Unter Ehrenaussgaben und Repräsentationsspesen verbuchten sowohl der Stadtrat als auch die Verwaltung Ehrenaussgaben (i.d.R. für kleinere Geschenke, Apéros, etc.).



5. Überführung von «Einmalige *grössere/budgetrelevante* Beiträge» in einen «gebündelten Kulturförderbeitrag»

Mit der Strategie «Bündelung» sollen die bisher einmaligen, grösseren Beiträge zusammengefasst und gezielter eingesetzt werden. Die Ortsgemeinde verzichtet auf das bisherige Giesskannenprinzip und fördert in Zusammenarbeit und in Absprache mit der Kulturkommission der Einwohnergemeinde ausgewählte, wirkungsstarke mehrjährige Projekte des Aarauer Kulturlebens. Mit der fokussierten Förderung können sowohl die Wirkung der Projekte als auch der Imagegewinn für die OBG erhöht werden (verstärkte Wahrnehmung der OBG als Kulturförderin). Die administrative Betreuung übernimmt die Kulturstelle, wodurch die Ortsgemeindeverwaltung entlastet wird. Nach aussen stellt sich eine Transparenz in der Kulturförderung ein.

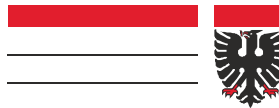
Für die gezielte Projektförderung beabsichtigt die Ortsgemeinde im Rahmen des ordentlichen Budgets jährlich einen Betrag in der Höhe von 15'000 bis 25'000 Franken zur Verfügung zu stellen.

Mit dem jährlichen Beitrag in genannter Höhe soll/en in der Regel ein, maximal zwei Projekt/e für einen Zeitraum von drei Jahren unterstützt werden.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Ortsgemeinderkommission und der Kulturkommission der Einwohnergemeinde. Das detaillierte Vorgehen ist im Kapitel 6 festgehalten.

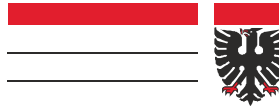
Das Ortsgemeindegagement wird von den Beitragsempfängern in deren Projektkommunikation deutlich ausgewiesen. Die Kulturstelle der Stadt sorgt für die regelmässige Projektdokumentation. Ortsgemeinderkommission und Kulturstelle werten die geförderten Projekte jeweils im zweiten Halbjahr des dritten Förderjahres aus und unterbreiten dem Stadtrat Vorschläge für neue unterstützungswürdige Projekte zu Handen der Ortsgemeindeversammlung.

Nach erfolgreicher Einführung der gebündelten Förderung kann die Idee zur Schaffung eines «Ortsgemeinde-Kultur-Fonds Aarau» diskutiert und geprüft werden.



bisher			
Unterstützungsbereich	Betrag pro Jahr	Basis	Bemerkungen
I) Verschiedene grössere Beiträge <i>Einmalige Beiträge</i>	2006 - 2015 Ø Fr. 18'000	Anträge von Privatpersonen und Vereinen OBV stellt alle Gesuche der OBK zur Beurteilung zu. Nur Abklärung ob EG auch Gesuch erhalten hat. Grundsatz: ein Gesuchsteller wird nur von einer Gemeinde unterstützt (OBG oder EG)	OBK sichtet und beurteilt die Gesuche und stelle dem SR im Rahmen des Budgets Antrag. SR beurteilt Gesuche und stellt der OBGV im Rahmen des Budgets Antrag
Kultur, inkl. Bücher	Ø Fr. 14'000		
Sport	Ø Fr. 1'000		
Soziales, Soziokultur	Ø Fr. 4'200		
Immaterielle Traditionen	Ø Fr. 1'800		

neu			
Unterstützungsbereich	Betrag pro Jahr	Basis	Bemerkungen
Gebündelter Kulturförderbeitrag aus «Einmalige Beiträge und Leistungen» (Konto 3290.3636.05)	Ab 2018 15'000 – 25'000	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturpapier OBG • Beschluss Stadtrat • Hauptkriterien OBG • Auswahlverfahren nach Vorschlägen der Kulturkommission durch die OBK (siehe Merkblatt) 	Detailbetrag wird im ordentlichen Budget eingestellt
Kultur, inkl. Bücher	Ø Fr. 14'000	Entscheid bei Ortsbürgergutsverwaltung, mit Zustimmung der/des Ressortleiters/-in	
Sport	Ø Fr. 1'000		
Soziales, Soziokultur	Ø Fr. 4'200		
Immaterielle Traditionen	Ø Fr. 1'800		

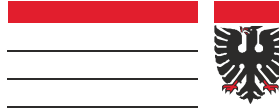


6. Kooperation Kulturkommission und Ortsbürgerkommission zur Bündelung der Kulturbeiträge

- Budgetrelevante Fördergesuche an die Ortsgemeinde, welche den Kriterien der «Gebündelten Kulturförderung» (Konto 3290.3636.05) entsprechen, werden ohne Bearbeitung an die Kulturstelle weitergeleitet.
- Die Kulturstelle nimmt eintreffende Gesuche im Rahmen der regulären Gesuchbearbeitung entgegen, gibt sie in die Gesuchsdatenbank ein, hält bei Bedarf Rücksprache mit den Veranstaltern, kommuniziert ihnen das Prozedere und traktandiert das Gesuch für die Kulturkommission.
- Die Kulturkommission überprüft die Anfragen im Rahmen ihrer regulären Gesuchsbearbeitung entlang der Förderschienen YOUNG & FRESH, BASIC, PREMIUM sowie unter Anwendung der Hauptkriterien der Ortsgemeinde und bereitet entsprechend eine Liste der Gesuche auf.
- Im Auftrag der Kulturkommission unterbreitet die Kulturstelle der Ortsbürgerkommission – anlässlich einer Sitzung zwischen Mitte Mai und Anfang Juli – Gesuche, die den ortsbürgerlichen Förderkriterien entsprechen.
- Die Ortsbürgerkommission entscheidet über ein mehrjähriges, maximal aber über zwei Kulturprojekt/e und bestimmt die Beitragshöhe von jährlich zwischen Fr. 15'000 – 25'000 (Einmalige Beiträge und Leistungen, Konto. 3290.3636.05) und stellt dem Stadtrat zuhanden der OBGV Antrag.
- Die Zuschriften (Mitteilung über den Förderbeitrag, die Auszahlungsmodalitäten, die Bestimmungen zur Logoabbildung der Ortsgemeinde, die nötige Berichterstattung, etc.) erfolgen über die Kulturstelle.
- Die Kulturstelle der Stadt sorgt für die regelmässige Projektdokumentation. Ortsbürgerkommission und Kulturstelle werten die geförderten Projekte jeweils im zweiten Halbjahr des dritten Förderjahres gemeinsam aus und unterbreiten dem Stadtrat Vorschläge für neue unterstützungswürdige Projekte zu Handen der Ortsgemeindeversammlung.
- Die Ortsgemeinde bewilligt den/die Kulturförderbeiträge jeweils anlässlich ihrer Budgetbehandlung an der Ortsgemeindeversammlung im November.

Aarau, 26. September 2017

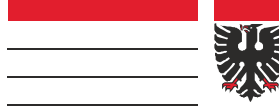
verabschiedet durch den Stadtrat am 12. Februar 2018



Anhang 1

Dienstleistungen und/oder (Material-) Support

	<u>Franken (2017)</u>
– Weihnachtsbäume an Heime und Schulen	5'500
– Bachfischet; Gratislieferung der Ruten sowie Kostenanteil Schülerverpflegung	12'400
– Maienzug, Gratislieferung von Tannästen und Dekorationsmaterial	5'600
– Unterhalt historischer March- und Blutbann-Grenzsteine	1'000
– Liegenschafts- resp. Waldumgang	4'500
– Beitrag an Jungwaldpflege	12'100
– Erholungseinrichtungen und -anlagen sowie Naturschutz im Wald	87'700
– Öffentlichkeitsarbeit im Wald, Führungen und Exkursionen	30'300



Anhang 2

Gesetz über die Ortsgemeinden

Vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

I. Begriff

1

Die Ortsgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

2

Die Ortsgemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden.

§ 2

II. Aufgaben

1

Die Ortsgemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

2

Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.